

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

**10.04.2015**

**9.20.11 Nr. 2**

Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Parodontologie und Implantattherapie“

**Prüfungsordnung  
für den Weiterbildungsstudiengang  
„Parodontologie und Implantattherapie“ mit dem Abschluss  
„Master of Science (M.Sc.)“  
der  
Justus-Liebig-Universität Gießen  
Poliklinik für Parodontologie**

**Fassungsinformationen**

Prüfungsordnung: verabschiedet vom Präsidium am 24.03.2015; trat am 10.04.2015 in Kraft.

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

	<i>Genehmigung</i>
<i>Prüfungsordnung</i>	Präsidium 24.03.2015

## Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen .....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen .....	1
I Allgemeines .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Ziele des Studiums .....	4
§ 3 Mastergrad .....	5
II. Eignungsprüfung/Zulassungsprüfung.....	5
§ 4 Allgemeines.....	5
§ 5 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 6 Zulassung/Eignungsprüfung.....	5
§ 7 Fachgespräch .....	5
§ 8 Anerkennung von Vorleistungen .....	5
§ 9 Verfahren für ausländische Bewerberinnen und Bewerber .....	6
III Studienbezogene Bestimmungen .....	6
§ 10 Studienberatung .....	6
§ 11 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen .....	6
§ 12 Regelstudienzeit und Studienbeginn .....	6
§ 14 Modulanmeldung .....	6
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht .....	6
IV. Prüfungsbezogene Bestimmungen .....	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....	7
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	8
§ 19 Modulhandbuch.....	8
§ 20 Prüfungsleistungen .....	8
§ 21 Prüfungsformen.....	9
§ 22 Masterarbeit .....	9
§ 23 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung .....	10
§ 24 Familienförderung und Nachteilsausgleich .....	10
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	11
§ 26 Leistungsbewertung und Notenbildung .....	11
§ 27 Freiversuch .....	12
§ 28 Wiederholung von Prüfungen.....	13
§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	13
§ 30 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	13
§ 31 Zeugnis.....	13
§ 32 Urkunde .....	13
§ 33 Diploma Supplement .....	13
§ 34 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	14
V. Schlussbestimmungen .....	14
§ 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	14

Prüfungsordnung „Parodontologie und Implantattherapie“	10.04.2015	9.20.11 Nr. 2	S 3
--	------------	---------------	-----

§ 36 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen .....14

Prüfungsordnung „Parodontologie und Implantattherapie“	10.04.2015	9.20.11 Nr. 2	S 4
--	------------	---------------	-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 11 hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) am 09.02.2015 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

## I Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im berufsbegleitenden, gebührenpflichtigen Weiterbildungsstudiengang „Parodontologie und Implantattherapie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“. Auf die Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Parodontologie und Implantattherapie“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

### § 2 Ziele des Studiums

- Ziel des Studiengangs ist es, approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten berufsbegleitend eine fachspezifische Ausbildung in der Parodontologie und Implantologie zu ermöglichen. Auf folgenden Gebieten sollen Fachkompetenzen entwickelt werden:
- Basiswissen zur Strukturbiologie, Entwicklung und Alterung der parodontalen Gewebe
- Mikrobiologie der parodontalen Infektion. Etablierung eines Biofilms, Zusammensetzung und Eigenschaften des Biofilms
- Ätiopathogenese von Gingivitis und Parodontitis
- Einfluss von Risikofaktoren auf die Pathogenese der Erkrankung (genetische Risikofaktoren, Lifestylefaktoren)
- Epidemiologie und Prävention von Gingivitis und Parodontitis
- Basiswissen zur Physiologie der parodontalen und periimplantären Gewebe
- Interaktion der Biomaterialien mit dem umliegenden Gewebe
- Ätiopathogenese der Mukositis und Periimplantitis
- Anamnese und klinische Untersuchung kombiniert mit Fall- und Fotodokumentation
- Radiologische Diagnostik, einschließlich der oralen digitalen Volumentomografie
- Identifikation klinischer Entzündungszeichen und Bewertung diagnostischer Befunde zur Behandlungsplanung
- Differenzierung verschiedener Verlaufsformen der Erkrankung anhand des aktuellen Klassifikationskonzeptes für Gingivitiden und Parodontitiden
- Antiinfektiöse Therapie von Parodontitiden, (mechanisch, antiseptisch und antibiotisch)
- Möglichkeiten und Grenzen der antibiotischen Therapie (lokale und systemische Applikation)
- Team approach und Delegation von Tätigkeiten an qualifiziertes Assistenzpersonal
- Motivierende Gesprächsführung und Motivation zur Compliance.
- Chirurgische PAR-Therapie unter Einbeziehung von konservativen, resektiven und regenerativen Behandlungskonzepten
- Minimalinvasive chirurgische PAR-Therapie zum Erhalt der parodontalen Strukturen
- Implantationsplanung und Durchführung nach Zahnverlust
- Rekonstruktion der Hart- und Weichgewebe vor geplanter Implantation
- Basiswissen zur präventiven probiotischen Therapie
- Unterstützende PAR-Therapie zum Erhalt des Behandlungsergebnisses, Identifikation von Erkrankungsrezidiven
- Diagnose der Perimukositis und Periimplantitis
- Therapie der Perimukositis und Periimplantitis (konservativ, chirurgisch)
- Notfallbehandlungen von akuten parodontalen Entzündungen
- Patientenmanagement und Praxiskonzepte zur Umsetzung einer umfassenden PAR-Therapie, auch schwerer und aggressiver Verlaufsformen
- Periimplantitistherapie und –nachsorge zum Erhalt des Implantates
- Risikoevaluation und risikoadaptiertes Patientenmanagement und risikoadaptierte Nachsorgebehandlung
- Betriebswirtschaftliche Aspekte und Ergonomie, Besonderheiten in der Abrechnung zahnärztlicher Leistungen in der Parodontologie und Implantattherapie
- Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bewertung und Darstellung wissenschaftlicher Literatur)

Prüfungsordnung „Parodontologie und Implantattherapie“	10.04.2015	9.20.11 Nr. 2	S 5
--	------------	---------------	-----

- Biostatistik

### § 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 11 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Medizin der JLU den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

## II. Eignungsprüfung/Zulassungsprüfung

### § 4 Allgemeines

Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt eine schriftliche verbindliche Anmeldung mit Nachweis der entsprechenden Vorleistungen (beglaubigte Urkunden) voraus.

### § 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

- der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Zahnmedizinstudiums (Approbation) oder
- der Nachweis eines vergleichbaren ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie
- berufspraktische Erfahrungen in der Zahnheilkunde über mindestens 1 Jahr

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Ausnahmen bei der Dauer der berufspraktischen Erfahrungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Englischkenntnisse (Sprachniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie für ausländische Bewerberinnen und Bewerber Deutschkenntnisse (ebenfalls Sprachniveau B2).

### § 6 Zulassung/Eignungsprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind ein Hochschulabschluss, das erfolgreiche Absolvieren einer schriftlichen Eignungsprüfung und eines Fachgespräches. In dieser Prüfung wird das grundlegende Wissen das durch die Qualifikation, d. h. Abschluss des Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Ausbildung vorhanden ist, überprüft.

### § 7 Fachgespräch

Nach Bestehen der schriftlichen Eignungsprüfung findet ein persönliches Fachgespräch statt, das von mind. 2 Prüferinnen/Prüfern durchgeführt wird, in dem der/die Betreffende nicht nur ihre/seine fachliche, sondern auch ihre/seine Motivation für die Anmeldung zu dem Masterstudiengang glaubhaft machen muss.

Als Ergebnis des Interviews wird der Kandidat/die Kandidatin als für den Studiengang „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ bewertet.

Sofern die schriftliche Eingangsprüfung nicht bestanden wird, erfolgt eine ergänzende mündliche Prüfung im Rahmen des Fachgespräches, so dass dann abschließend entschieden wird, ob der Betreffende/die Betreffende zum Masterstudiengang zugelassen wird. Das Urteil des Eingangsgespräches ist unanfechtbar.

### § 8 Anerkennung von Vorleistungen

(1) Absolventinnen und Absolventen, die eine strukturierte Fortbildung im Fach „Parodontologie und Implantattherapie“ einer Landes Zahnärztekammer in Deutschland absolviert haben, kann die Teilnahme an den Modulen (Modul 010, 020 (K 02010), 030 (K 03050) erlassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie

- Die Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Curriculums vorlegen und
- Eine Falldokumentation eines Patienten einreichen, die in der Qualität der Dokumentation den Standards der in der curricularen Fortbildung vermittelten Kenntnisse entspricht und zusätzlich eine Nachbeobachtungszeit des Falles von mind. 6 Monaten umfasst.
- Eine Klausur, die sich inhaltlich an diesen Modulen orientiert, bestehen.

Fehlen diese Nachweise, bzw. wird die Klausur nicht bestanden, ist eine Äquivalenzanerkennung nicht möglich.

Prüfungsordnung „Parodontologie und Implantattherapie“	10.04.2015	9.20.11 Nr. 2	S 6
--	------------	---------------	-----

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, welche vor Zulassung zum Studiengang „Parodontologie und Implantattherapie“ an einer deutschen oder europäischen Hochschule erworben wurden, werden in der Regel anerkannt. Anerkannt werden Leistungen nicht, wenn wesentliche Unterschiede im Programm nachgewiesen werden können. In diesem Fall muss die Entscheidung begründet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.

(3) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten der Studierenden können bis zu 50% angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 9 Verfahren für ausländische Bewerberinnen und Bewerber**

Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern finden die Eingangsprüfung und das Interview in englischer Sprache statt.

## **III Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 10 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung (ZSB) der Justus-Liebig-Universität Gießen. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder den durch sie beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Eine Fachberatung zur Festlegung des individuellen Studienverlaufs wird studienbegleitend durch den Fachbereich Medizin in Gießen angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten. Das Studienangebot wird zunächst nur für einen Zyklus angeboten, daher ist eine Unterbrechung und Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

### **§ 11 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen**

(1) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienabschnitten zugeordnet sind. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen (Anlage 2).

(2) Der Studiengang ist anwendungsorientiert.

(3) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (Anlage 1) dargestellt.

### **§ 12 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Parodontologie und Implantattherapie“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium beginnt im jährlichen Rhythmus jeweils zum Wintersemester, sofern sich ausreichend viele Studierende für den Masterstudiengang eingeschrieben haben, um diesen kostendeckend durchführen zu können.

### **§ 14 Modulanmeldung**

(1) Für Module ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt über das Prüfungssystem „FlexNow“.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangsbezogenen Webseite bekannt gegeben.

(3) Durch die Anmeldung zu einem Modul erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zu den Prüfungen.

### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Noten vergeben werden. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

Prüfungsordnung „Parodontologie und Implantattherapie“	10.04.2015	9.20.11 Nr. 2	S 7
--	------------	---------------	-----

(2) Soweit dies im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Bei Fehlzeiten von mehr als 10 % der Präsenzzeit liegt keine regelmäßige Anwesenheit mehr vor. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, kann der Prüfungsausschuss bei Fehlzeiten in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

#### **IV. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

##### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Vom Fachbereich wird für den Geltungsbereich der Prüfungsordnung ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Fachbereichsräte bestellen die Vertreter/innen für den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden des Masterstudienganges „Parodontologie und Implantattherapie“ an.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen zwei Jahre. Mehrfache Benennungen sind zulässig.

(3) Die Mitglieder werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat benannt. Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.

(4) Alle Mitglieder müssen aus dem Fachgebiet Zahnmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen stammen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(7) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

##### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem vorsitzenden Mitglied übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfungskommissionen,
2. Entscheidungen über Prüfungszulassungen
3. Organisation der Anrechnung von außerhalb der Prüfungsordnung erbrachten Leistungen,
4. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements,
5. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

Prüfungsordnung „Parodontologie und Implantattherapie“	10.04.2015	9.20.11 Nr. 2	S 8
--	------------	---------------	-----

(3) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der/die betroffene Studierende ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht an den Prüfungen teilzunehmen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(5) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Studiengangskoordinierender).

(6) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Prüfungskommissionen sind für die Durchführung der einzelnen Prüfungen zuständig.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(4) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- ausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

#### **§ 19 Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind im Modulhandbuch (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 11.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf den Webseiten des Studiengangs veröffentlicht.

#### **§ 20 Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen dürfen nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Justus-Liebig-Universität Gießen abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulbeschreibung (Anlage 2) definierten Qualifikationsziele erreicht hat. Die Form der Prüfung ist in der Modulbeschreibung anzugeben.

(3) Die Modulprüfung besteht aus einer modulabschließenden Prüfung.

(4) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Modulhandbuch (Anlage 2) geregelt.

(5) Über die Zulassungen zu den Modulprüfungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses. Das vorsitzende Mitglied kann die Zulassungsentscheidung an den Modulverantwortlichen delegieren.



Prüfungsordnung „Parodontologie und Implantattherapie“	10.04.2015	9.20.11 Nr. 2	S 9
--	------------	---------------	-----

## § 21 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in Form von:

- Klausuren und e-Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl- Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Masterarbeiten

In den Klausuren soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und bearbeiten kann. Die Mindestdauer soll 45 Minuten nicht unterschreiten.

Die Masterarbeit sowie andere schriftliche Ausarbeitungen sind von dem Prüfungskandidat/der Prüfungskandidatin nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat er schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in Form von:

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen
- Kolloquien

Das Ergebnis ist dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung, nach erfolgter Beratung durch die Prüfungskommission, bekannt zu geben und zu begründen. Die Mindestdauer soll 15 Minuten nicht unterschreiten.

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

## § 22 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Parodontologie und Implantattherapie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Parodontologie und der Implantattherapie selbstständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. In der Masterarbeit sind folgende Techniken und Fähigkeiten nachzuweisen: wissenschaftliches Arbeiten, wissenschaftliche Argumentation, Bearbeiten wissenschaftlicher Fragestellungen nach dem jeweiligen Forschungsstand, selbständig neue Wissensgebiete erschließen und intellektuell bearbeiten, zahnmedizinische Sachverhalte im Hinblick auf die Parodontologie analysieren und in größere Zusammenhänge einordnen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 20 Leistungspunkte/Credit Points.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module 010 – 080 bestanden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

Prüfungsordnung „Parodontologie und Implantattherapie“	10.04.2015	9.20.11 Nr. 2	S 10
--	------------	---------------	------

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 15 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu verantworten hat, ausnahmsweise um höchstens weitere acht Wochen auf 23 Wochen verlängern. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, sowie das Einverständnis zur elektronischen Überprüfung durch eine Antiplagiatsoftware zu erteilen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält.

(9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Justus-Liebig-Universität Gießen prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

### **§ 23 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt.

(2) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(3) Die Anmeldungen zu Modulen und gleichzeitig zu den dazugehörigen Modulprüfungen erfolgt automatisch nach Semester-Einschreibung bzw. – Rückmeldung über die Studienkoordinatoren. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 24 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

**§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte), wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs- belehrung zu versehen.

**§ 26 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	5,0
3	
2	
1	
0	

(3) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(4) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(5) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 % C = ECTS-Grad der nächsten 30 % D = ECTS-Grad der nächsten 25 % E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet

- FX / F = nicht bestanden

### § 27 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

Prüfungsordnung „Parodontologie und Implantattherapie“	10.04.2015	9.20.11 Nr. 2	S 13
--	------------	---------------	------

### **§ 28 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) § 20 Masterarbeit bleibt davon unberührt.

### **§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
  1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist.
  2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 30 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung für "Nicht Bestanden" erklärt werden. Die Feststellung trifft die Prüfungskommission.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hierüber täuschen wollte und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin durch Täuschung erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "Nicht Bestanden" und die Masterprüfung für "Nicht Bestanden" erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master- prüfung aufgrund einer Täuschung für "Nicht Bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Kenntnis der Täuschung ausgeschlossen.

### **§ 31 Zeugnis**

- (1) Für den bestandenen Masterstudiengang erhält der Studierende/die Studierende jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Master-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Es können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag des Studierenden/der Studierenden das Ergebnis in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodulen) und die bis zum Abschluss des Masterstudienganges benötigte Anzahl von Fachsemestern in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Prüfungszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.
- (4) Das Zeugnis wird in Deutsch und englischer Übersetzung ausgestellt.

### **§ 32 Urkunde**

Nach bestandener Prüfung erhält der Studierende/die Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, außer dem Prüfungszeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird in Deutsch und englischer Übersetzung ausgestellt. Die Urkunde wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der Fachbereiche, denen der Studiengang zugeordnet ist, unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegeln der Universitäten zu versehen.

### **§ 33 Diploma Supplement**

Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend den internationalen Vorgaben aus, dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Für den vorliegenden Weiterbildungsstudiengang ist anzugeben, dass es sich um ein "stärker anwendungsorientiertes" Profil handelt.

Prüfungsordnung „Parodontologie und Implantattherapie“	10.04.2015	9.20.11 Nr. 2	S 14
--	------------	---------------	------

### **§ 34 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt. Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 36 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG) in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Gießen, den

gez.

Dekan des Fachbereichs

Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen